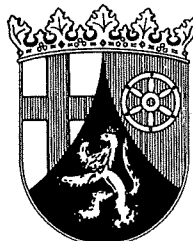


Rheinlandpfalz

Amtsblatt des
Ministeriums für
Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur



G 1258

4. Jahrgang

Mainz, den 28. November 2014

Nummer 11

INHALTSVERZEICHNIS

Gl.-Nr.	Seite	Gl.-Nr.	Seite
I. Amtlicher Teil			
Erste Landesverordnung zur Änderung der Abiturprüfungsordnung für Freie Waldorfschulen	294	Stellenausschreibungen an deutschen Auslandsschulen	303
Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes für den bilingualen Unterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen; hier: Rahmenvorgaben	295	Stellenausschreibungen im Schulbereich und in der Schulaufsicht	307
Qualifizierung zur Beraterin/zum Berater für Unterrichtsentwicklung Mathematik	297	II. Nichtamtlicher Teil	
Entsendung von Lehrkräften im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms	298	Bundeswettbewerb Mathematik 2015	314
Stellenausschreibung der Heinrich-Haus gGmbH Neuwied	298	12. Landeswettbewerb Physik Sekundarstufe I „Durchblick mit Physik“ 2014/2015 für Gymnasien und Integrierte Gesamtschulen in Rheinland-Pfalz	314
Stellenausschreibungen des Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz (PL)	299	Wettbewerb „Mathematik ohne Grenzen 2015“: Korrektur	315
Stellenausschreibung der Universität Trier	301	„Tatort Eifel – Junior Award 2015“	315
Stellenausschreibung der Landes-Stiftung Arp Museum Bahnhof Rolandseck	302	Welttag des Buches am 23. April 2015 – „Ich schenk dir eine Geschichte“	316
Stellenausschreibung in Jekaterinburg, Russische Föderation	302	Skilauf an Schulen	316
		Buchbesprechung	319

I. Amtlicher Teil

Erste Landesverordnung zur Änderung der Abiturprüfungsordnung für Freie Waldorfschulen (Vom 20. Oktober 2014)

Aufgrund des § 11 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2013 (GVBl. S. 9)²⁾, BS 223-7, wird verordnet:

Artikel 1

Die Abiturprüfungsordnung für Freie Waldorfschulen vom 26. Mai 2011 (GVBl. S. 144, BS 223-7-3)³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Aufgabenstellung

(1) Die Freie Waldorfschule legt dem fachlich zuständigen Ministerium die Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung mit Angabe der zu benutzenden Hilfsmittel und der für den Prüfling vorgesehenen Erläuterungen zur Genehmigung vor. Eine kurze Beschreibung der von dem Prüfling erwarteten Leistung einschließlich der Bewertungsmaßstäbe ist beizufügen. Die Aufgabenvorschläge sind geheim zu halten.

(2) Im Einzelnen sind vorzulegen:

Deutsch:	drei Aufgaben, von denen das fachlich zuständige Ministerium zwei Aufgaben auswählt;
Englisch und Französisch:	je Fach zwei Aufgaben, von denen das fachlich zuständige Ministerium eine auswählt;
andere Fremdsprachen:	je Fach zwei Aufgaben, von denen das fachlich zuständige Ministerium eine zur Bearbeitung auswählt;
Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde:	je Fach drei Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten, von denen das fachlich zuständige Ministerium zwei Aufgaben auswählt, die den Prüflingen zur Wahl gestellt werden;
Mathematik:	drei Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten, von denen das fachlich zuständige Ministerium zwei Aufgaben auswählt;
Naturwissenschaften:	je Fach drei Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten, von denen das fachlich zuständige Ministerium zwei Aufgaben zur Bearbeitung auswählt;

Bildende Kunst/Musik: je Fach drei Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten, von denen das fachlich zuständige Ministerium zwei Aufgaben auswählt, die den Prüflingen zur Wahl gestellt werden.

(3) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung müssen in ihren Anforderungen den Lehrplänen für die gymnasiale Oberstufe entsprechen und aus verschiedenen Sachgebieten dieser Lehrpläne entnommen sein. In diesem Rahmen können auch gleichwertige Unterrichtsinhalte der Freien Waldorfschule Gegenstand der Prüfung sein. Die Aufgaben müssen eine selbstständige Lösung erfordern.

(4) Die Bearbeitungszeit für jede Aufgabe beträgt vier, in dem Fach Deutsch fünf Zeitstunden.

(5) Hilfsmittel bedürfen der besonderen Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums. Genehmigte Hilfsmittel werden den Prüflingen rechtzeitig vor der schriftlichen Prüfung bekannt gegeben. In allen Fächern ist ein Regelwerk der deutschen Rechtschreibung, bei Arbeiten in den Fremdsprachen sind ein einsprachiges Wörterbuch und ein zweisprachiges Wörterbuch zugelassen. Die Herkunft von Texten sowie vorgenommene Änderungen und Kürzungen müssen in den Aufgabenvorschlägen vermerkt werden.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium prüft, ob die Aufgabenvorschläge den Anforderungen des Absatzes 3 entsprechen und entscheidet, welche Vorschläge Gegenstand der Prüfung werden. Nicht geeignete Vorschläge werden zurückgegeben oder, falls erforderlich, nach Rücksprache mit der Freien Waldorfschule geändert oder ersetzt. In den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik werden die ausgewählten Aufgaben vom fachlich zuständigen Ministerium durch zentrale Elemente ergänzt; in den einzelnen Fächern geschieht dies wie folgt:

Deutsch:	die gemäß Absatz 2 ausgewählten zwei Aufgaben der Schule werden um eine weitere Aufgabe ergänzt und dem Prüfling zur Wahl gestellt;
Englisch und Französisch:	die gemäß Absatz 2 ausgewählte Aufgabe der Schule wird je Fach um eine Aufgabe ergänzt und dem Prüfling zur Bearbeitung vorgelegt;
Mathematik:	die gemäß Absatz 2 ausgewählten zwei Aufgaben der Schule werden um eine weitere Aufgabe ergänzt und dem Prüfling zur Bearbeitung vorgelegt.

(7) Das fachlich zuständige Ministerium sendet die Aufgaben für die schriftliche Prüfung unmittelbar an die Leitung der jeweiligen Freien Waldorfschule. Die Umschläge mit den dezentral gestellten Aufgaben dürfen erst zu Beginn der

¹⁾ GVBl. S. 242

²⁾ Amtsbl. S. 66

³⁾ Amtsbl. S. 246

⁴⁾ verkündet am 31. Oktober 2014

jeweiligen schriftlichen Prüfung geöffnet werden. Die zentral gestellten Aufgaben werden gesondert versandt und dürfen an dem der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorausgehenden Unterrichtstag geöffnet werden. Aus wichtigem Grund kann das fachlich zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.⁴⁾

(2) Sie gilt erstmals für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2016/2017 die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen ablegen. Für Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 13 im Schuljahr 2015/2016 besuchen, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter. Über eine Ausnahmeregelung im Einzelfall entscheidet das fachlich zuständige Ministerium.

Mainz, den 20. Oktober 2014

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
In Vertretung
H. Beckmann

**Ausbildung
während des Vorbereitungsdienstes
für den bilingualen Unterricht an allgemeinbildenden
und berufsbildenden Schulen;
hier: Rahmenvorgaben**

Rundschreiben
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
vom 16. Oktober 2014 (9222 – 51 302/60(2))

Bezug: 1) Rundschreiben vom 6. November 1995 – 1552 –
51 302/60 – GAmtsbl. S. 525

2) Rundschreiben vom 2. Mai 2013 – 9221 –
51 302/60(1) – Amtsbbl. S. 114

I. Voraussetzungen

1. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendare (Anwärterinnen und Anwärter) mit in der Regel
 - a) einer Anerkennung der Hochschulprüfungen in einem Bachelor- und Masterstudiengang als Erste Staatsprüfung oder
 - b) einem Hochschulstudium mit einem gleichwertigen Abschluss
 in einem bilingualen Sachfach und einer Fremdsprache können – sofern die Ausbildungsmöglichkeiten am Seminarstandort gegeben sind – für den bilingualen Unterricht ausgebildet werden. Die Fächer richten sich nach den

bilingual unterrichteten Fächern und den angebotenen Fremdsprachen in den einzelnen Schularten. Die Ausbildung ist auch möglich, wenn für die Fremdsprache eine Erweiterungsprüfung vorliegt.

2. Bilingualer Unterricht ist in einer Fremdsprache erteilter Sachfachunterricht. Die Ausbildung für den bilingualen Unterricht ist eine dementsprechend erweiterte Ausbildung für den Unterricht in einem Sachfach. Sie muss zusätzlich die didaktischen und methodischen Bedingungen reflektieren, die sich aus dem Gebrauch der Fremdsprache als Unterrichtssprache ergeben. Insofern werden an die Kompetenz im Sachfach und in der Fremdsprache besondere Anforderungen gestellt.
3. Nur Anwärterinnen und Anwärter, die dementsprechend qualifiziert sind, können an dieser Ausbildung teilnehmen. Die Entscheidung trifft die Seminarleiterin oder der Seminarleiter mit den Fachleiterinnen und Fachleitern für das betreffende Sachfach und die Fremdsprache.
4. Bei der bilingualen Ausbildung kooperieren Fachleiterinnen und Fachleiter für das Sachfach mit Fachleiterinnen und Fachleitern für die Fremdsprache. Die bilinguale Ausbildung kann auch in der Hand einer Fachleiterin oder eines Fachleiters liegen, sofern diese oder dieser die Lehrbefähigung für das Sachfach und die Fremdsprache besitzt. Andere Regelungen bedürfen der Genehmigung durch das Landesprüfungsamt.
5. Anwärterinnen und Anwärter, die eine Ausbildung im bilingualen Sachfach wünschen, können dort, wo es möglich ist, Ausbildungsschulen mit bilingualen Zügen zugewiesen werden.

RheinlandPfalz

Amtsblatt des
Ministeriums für
Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur



G 1258

6. Jahrgang

Mainz, den 25. April 2016

Nummer 4

INHALTSVERZEICHNIS

Gl.-Nr.	Seite	Gl.-Nr.	Seite
I. Amtlicher Teil			
Erste Landesverordnung zur Änderung der Abiturprüfungsordnung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler	82	Stellenausschreibung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	86
Zweite Landesverordnung zur Änderung der Abiturprüfungsordnung	82	Stellenausschreibung der Deutschen Staatsphilharmonie Rheinland-Pfalz	87
Zweite Landesverordnung zur Änderung der Abiturprüfungsordnung für Freie Waldorfschulen	83	Stellenausschreibungen im Schulbereich, in der Schulaufsicht und an Studienseminaren	89
Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgÖ-L) – Hinweis – ..	84	II. Nichtamtlicher Teil	
Islamische Feiertage 2016/2017	84	Nationales Auswahlevent für das Science on Stage Festival 2017	94
Stellenausschreibung der Evangelischen Kirche im Rheinland	84	Internationale Schulmusikwochen in Salzburg 2016 .	94
Stellenausschreibung des Bistums Trier	84	„denkmal aktiv“ – Kulturerbe macht Schule	94
Stellenausschreibung des EFWI – Erziehungswissenschaftliches Fort- und Weiterbildungsinstitut der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz	85	Gesundheitstelefon	94
		Veranstaltungen der Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz	96

Hinweis der Redaktion: Bitte beachten Sie auch die Beilage von Seibert GmbH Multi-Media Verlag.

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Abiturprüfungsordnung für Freie Waldorfschulen
Vom 15. Februar 2016¹⁾**

Aufgrund des § 11 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372)²⁾, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2013 (GVBl. S. 9)³⁾, BS 223-7, wird verordnet:

Artikel 1

Die Abiturprüfungsordnung für Freie Waldorfschulen vom 26. Mai 2011 (GVBl. S. 144)⁴⁾, geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2014 (GVBl. S. 242)⁵⁾, BS 223-7-3, wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Im Einzelnen sind vorzulegen:

Deutsch Grundfach:	vier Aufgaben, von denen das fachlich zuständige Ministerium drei Aufgaben auswählt, die den Prüflingen zur Wahl gestellt werden;
Deutsch Leistungsfach:	drei Aufgaben, von denen das fachlich zuständige Ministerium zwei Aufgaben auswählt;
Englisch Grundfach, Französisch Grundfach und andere Fremdsprachen:	je Fach zwei Aufgaben, von denen das fachlich zuständige Ministerium eine zur Bearbeitung auswählt;
Englisch Leistungsfach und Französisch Leistungsfach:	je Fach zwei Aufgaben, von denen das fachliche zuständige Ministerium eine auswählt;
Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde:	je Fach drei Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten, von denen das fachlich zuständige Ministerium zwei Aufgaben auswählt, die den Prüflingen zur Wahl gestellt werden;

Mathematik
Grundfach: vier Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten, von denen das fachlich zuständige Ministerium drei Aufgaben zur Bearbeitung auswählt;

Mathematik
Leistungsfach: drei Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten, von denen das fachlich zuständige Ministerium zwei Aufgaben auswählt;

Naturwissenschaften: je Fach drei Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten, von denen das fachlich zuständige Ministerium zwei Aufgaben zur Bearbeitung auswählt;

Bildende Kunst/Musik: je Fach drei Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten, von denen das fachlich zuständige Ministerium zwei Aufgaben auswählt, die den Prüflingen zur Wahl gestellt werden.“

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Bearbeitungszeit für jede schriftliche Arbeit beträgt vier Zeitstunden, in den Leistungsfächern Englisch und Französisch vier Zeitstunden und 30 Minuten, in dem Fach Deutsch fünf Zeitstunden; hierzu rechnet nicht die Zeit für die Durchsicht der Texte, der Materialien und der Aufgabenstellung.“
3. In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Fächern“ jeweils durch das Wort „Leistungsfächern“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.⁶⁾

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 13 im Schuljahr 2015/2016 besuchen, gilt § 9 der Abiturprüfungsordnung für Freie Waldorfschulen vom 26. Mai 2011 (GVBl. S. 144). Über eine Ausnahmeregelung im Einzelfall entscheidet das fachlich zuständige Ministerium.

Mainz, den 15. Februar 2016
Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Vera Reiß

1) GVBl. S. 164
2) im Amtsbl. nicht veröffentlicht
3) Amtsbl. S. 66
4) Amtsbl. S. 111
5) Amtsbl. S. 294
6) verkündet am 11. März 2016